



Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Drucksache Nr.
X/0700

öffentlich

Amt: **Fachbereich Bauen + Planen**

Sitzungsvorlage

an

Haupt- und Finanzausschuss Gemeinderat	Vorberatung Entscheidung
---	-------------------------------------

Kosten €	Produkt/Sachkonto	Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Erg.-Plan <input type="checkbox"/> Fin.-Plan	Jahr
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit _____ € zur Verfügung	Deckungsvorschlag:	
		Sichtvermerk Kämmerer:	

**TOP Anregungen und Beschwerden gemäß § 24
Gemeindeordnung NRW
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
den Gemeinde Gangelt und Selfkant vom
15.01.2018**

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Prüfung werden die vorgetragenen Anregungen und Bedenken zurückgewiesen und an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Gangelt und Selfkant festgehalten.

Sachlage/Begründung:

In obiger Angelegenheit wurde zunächst formell eine Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht. Klageziel sollte die Feststellung, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Selfkant und Gangelt vom 15. Januar 2018 nichtig bzw. unwirksam ist und dass es bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10. Juni 2006 bleiben müsse.

Bei der mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2018 vor dem Verwaltungsgericht Aachen wies der Vorsitzende der Kammer darauf hin, dass man

sich nochmals eingehend mit dem Klagebegehren befasst habe. Es sei zwar formell eine Feststellungsklage erhoben worden, welche jedoch unzulässig sei, worauf auch schon im Rahmen des Eilverfahrens hingewiesen worden sei. Allerdings könne das Klagebegehren des Klägers, der ja anwaltlich nicht vertreten sei, als Bürgerantrag nach § 24 GO NRW ausgelegt werden. Die Kammer wies darauf hin, dass die maßgebliche Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt im § 6 eine entsprechende Regelung beinhalte und die Kammer das Klagebegehren in diesem Sinne verstehe. Der Kläger, entsprechend befragt, bestätigte, dass er seiner Meinung nach nicht ausreichend angehört worden sei, dass ihm auch keine Gelegenheit gegeben werde, seine Argumente vorzutragen. Der Vorsitzende Richter wies darauf hin, dass zwar verschiedene Eingaben des Klägers erfolgt seien, dass jedoch eine Behandlung der Eingaben formell nicht nach den gesetzlichen Regelungen des § 24 GO NRW erfolgt sei. Nach eingehender Erörterung wurde seitens der Gemeinde die Verpflichtung übernommen, das Begehren des Klägers gemäß seinem Schreiben „Appell“ vom 02. Januar 2018 (**Anlage**) nach § 24 GO NRW zu behandeln und entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung dem Haupt- und Finanzausschuss unverzüglich vorzulegen. Der Kläger erklärte sodann den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Da der Kläger sich bereits mehrfach in der Angelegenheit an die Gemeinde gewandt hat (Durchschriften gingen auch stets an die Fraktionen), die Verwaltung sich ausgiebig mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung befasst hat und diese auch einstimmig in den Gremien beschlossen wurde und letztendlich die Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg diese genehmigt hat, schlägt die Verwaltung vor, den Appell des Klägers, die öffentlich rechtliche Vereinbarung aufzuheben, **nicht** nachzukommen. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss/Rat der Gemeinde Selfkant gefasst.

Hinweis:

§ 24 GO NRW ist dem Petitionsrecht des Artikels 17 GG nachgebildet und stimmt mit dessen Inhalt weitgehend überein. Die Vorschrift gibt dem Bürger im Grundsatz einen Anspruch darauf, dass der Rat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss sich mit dem Antrag sachlich befasst und ihm, d.h. dem Bürger, der den Antrag gestellt hat, das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen lässt.

Für das Petitionsrecht ist anerkannt, dass die Eingabe sachlich geprüft und in einer Weise beschieden wird, aus der ersichtlich ist, wie die Eingabe behandelt worden ist. Eine besondere Begründungspflicht besteht insoweit nicht. Auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung des Anliegens unterliegen nicht der gerichtlichen Kontrolle, so dass der Antragsteller keinen Anspruch darauf hat, mitgeteilt zu bekommen, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis der Ausschuss Sachaufklärung betrieben hat.

Das Schreiben „Appell“ vom 02. Januar 2018 ist als **Anlage** beigefügt.

